

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

UBS-Fachtagung für Rechtsanwälte

Konferenzzentrum Wolfsberg
21. April 2009

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

A. Entstehung des neuen Rechts

I. Entstehungsgeschichte

- Erlass des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) am 20.1.1926; Kodifizierung des Stiftungsrechts in Art. 552 - 570 PGR a.F.
- Bedürfnis nach Reform aus dogmatischer und (rechts-) politischer Sicht
- Wille zur Reform des Stiftungsrechts bereits seit 2001 vorhanden
- 2004: Erste Reformvorlage; keine homogene Reform, sondern blosser Nachbesserungsversuch

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

II. Gang der Reform

- 2005: Grundlegender Neuanfang unter Ausarbeitung eines Konzepts für eine **Totalrevision des Stiftungsrechts**
- 2007: Vernehmlassung unter Hinzuziehung externer Stiftungsrechtsexperten
- 2008: Bericht und Antrag sowie nachgebesserter Letztentwurf der Regierung
- 26. Juni 2008: Annahme durch den Landtag
- 1. April 2009: Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

III. Facts and figures (Stand: September 2008)

- Anzahl der **eingetragenen** Stiftungen: 1.565
 - Anzahl der **hinterlegten** Stiftungen: 45.839
 - davon **gemeinnützige** Stiftungen: ca. 1%
- Tendenz: Gegenüber dem Stand per 1.1.2008 sank die Gesamtzahl der hinterlegten Stiftungen um 929
- Auswirkungen des neuen Stiftungsrechts bleiben abzuwarten

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

B. Ziele der Reform und Überblick über das neue Recht

I. Erlass eines in sich geschlossenen Stiftungsrechts

- Abschaffung der Generalverweisung auf das Recht der Treuunternehmen (TrUG)
- Neufassung von §§ 1-41 unterhalb eines neuen Art. 552 PGR

II. Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters

- Stifter selbst gibt **essentialia negotii** des Stiftungsgeschäfts vor
- Klarstellung in Bezug auf **Stifterrechte**: weder vererblich noch übertragbar
- Kodifizierung der **fiduziarischen Stiftungserrichtung** in § 4 Abs. 3 PGR: Stifterrechte liegen beim Stifter als wirtschaftlichem Hintermann (vgl. § 30 Abs. 3)

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

III. Neuregelung der Foundation Governance

- **Externe Governance**: Schaffung einer neuen Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA)
- **Interne Governance**: Kodifizierung von Kontrollrechten der Begünstigten

IV. Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs ins neue Recht

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

C. Überblick über die Übergangsbestimmungen

I. Grundsatz: „altes Recht für alte Stiftungen“

- Art. 1 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen:
„Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Stiftungen findet das bisherige Recht Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

II. Ausnahme: Neues Recht für alte Stiftungen

- Altstiftungen sollen graduell an den neuen Rechtszustand herangeführt werden
- Gleichzeitig finden einige **zentrale Bestimmungen** des neuen Rechts unmittelbar Anwendung
- Art. 1 Abs. 4 S. 1 der Übergangsbestimmungen:
„Die Art. 107 Abs. 4a und Art. 552 §§ 3, 5 bis 12, 21, 26, 27, 29 und 31 bis 35 sind auch auf Stiftungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden.“

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

II. Ausnahme: Neues Recht für alte Stiftungen

- Im Einzelnen gelten für Altstiftungen somit:
 - Begriff der Gemeinnützigkeit (Art. 107 Abs. 4a PGR)
 - Begünstigte (§§ 3, 5 - 8)
 - Foundation Governance (Aufsicht § 29, Revisionsstelle § 27 und Kontrollrechte der Begünstigten §§ 9 – 12)
 - Rechnungslegung (§ 26)
 - Zweck- und Statutenänderung (§§ 31 - 35)
 - Richterliche Anordnungen (§ 35)

III. Sanierung fehlerhafter Altstiftungen

- Zur Sanierung sogleich

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

D. Die Neuregelungen im Einzelnen

I. Die Stiftungsarten

- Unterscheidung zwischen **privatnützigen** und **gemeinnützigen** Stiftungen
- Kanalisierung der Stiftungserrichtung und der Foundation Governance anhand des neuen **Gemeinnützigkeitsbegriffs** des Art. 107 Abs. 4a PGR:
„Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.“

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

I. Die Stiftungsarten

- Die Frage, ob es sich um eine gemeinnützige oder privatnützige Stiftung handelt, richtet sich gemäss § 2 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 3 S. 1 danach, ob die Tätigkeit der Stiftung **nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend** gemeinnützigen bzw. privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist
- § 2 Abs. 3 S. 2 und 3: „Das Überwiegen ist nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu den den gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen zu beurteilen. Steht nicht fest, dass die Stiftung in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, **so ist sie als gemeinnützige Stiftung anzusehen.**“

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

I. Die Stiftungsarten

- **Familienstiftungen**
 - Reine Familienstiftungen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 1)
 - Gemischte Familienstiftungen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 2)
- **Unterhaltsstiftungen** zulässig, aber bei Überwiegen des Unterhaltszwecks keine Familienstiftungen; Auswirkung: kein Vollstreckungsprivileg nach § 36 Abs. 1 im Hinblick auf die Ansprüche der Begünstigten
- **Unternehmensstiftung**
 - unmittelbare **Unternehmensträgerstiftung**: nur i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 1
 - **Holdingsstiftung**: § 1 Abs. 2 S. 1 nicht anwendbar, Halten von Unternehmensbeteiligungen ist somit ein zulässiger Stiftungszweck

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

II. Stiftungerrichtung und Dokumente

- Stiftungerrichtung unter Lebenden durch **Stiftungserklärung** (§ 14) bzw. von Todes wegen durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag (§ 15); Mindestvermögen 30'000 CHF/EUR/USD (§ 13 Abs. 1)
- **Aufteilung** der Stiftungserklärung auf **Stiftungsurkunde** (§ 16) und **Stiftungszusatzurkunde** (§ 17) möglich
 - Bezeichnung der Destinatäre liegt **ausschliesslich beim Stifter** selbst
 - **Zweiaktige Umschreibung des Stiftungszwecks** weiterhin möglich: Destinatärskreis muss nicht aus der Stiftungsurkunde selbst hervorgehen, sondern kann in der Stiftungszusatzurkunde näher bezeichnet werden

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

1. Errichtungsverfahren bei gemeinnützigen Stiftungen

- **Eintragungspflicht** (§ 14 Abs. 4)
- **Eintragungsverfahren** gemäss § 19
- **Inhalt** der Eintragung: § 19 Abs. 3
- **Bekanntmachung** der Eintragung (§ 19 Abs. 6)
- **Nachträgliche Umqualifizierung** der Stiftung (§ 19 Abs. 5):
„Ändert sich der Zweck einer nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung in der Weise, dass eine Eintragungspflicht entsteht, so sind die Mitglieder des Stiftungsrats verpflichtet, die Stiftung **innerhalb von 30 Tagen** zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister nach Abs. 1 und 3 anzumelden.“

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

2. Errichtungsverfahren bei privatnützigen Stiftungen

- **Keine Eintragungspflicht** (§ 14 Abs. 4)
- Eintragung ist **freiwillig und deklaratorisch** möglich (§ 14 Abs. 5)
- Hinterlegung der **Gründungsanzeige** beim GBOERA innerhalb von 30 Tagen ab Stiftungerrichtung (§ 20 Abs. 1 S. 1)
 - Bestätigung der **Richtigkeit** durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR (vgl. § 20 Abs. 1 S. 3)

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

2. Errichtungsverfahren bei privatnützigen Stiftungen

- Zwingender **Inhalt der Gründungsanzeige** (vgl. § 20 Abs. 2)
 - **Keine Offenlegung der Begünstigten** gegenüber dem GBOERA erforderlich; lediglich Bestätigung, dass Begünstigte bestimmt oder bestimmbar bezeichnet wurden (§ 20 Abs. 2 Ziff. 8)
 - **Keine Offenlegung des wirtschaftlichen StifTERS** bei fiduziarischer Stiftungserrichtung erforderlich; lediglich Bestätigung, dass Stiftung treuhänderisch errichtet wurde
 - **Diskretion** bleibt somit gewahrt
- **Amtsbestätigung** über die Hinterlegung der Gründungsanzeige durch GBOERA gemäss § 20 Abs. 4
- Neu: **Möglichkeit der Nachprüfung** durch GBOERA als STIFA (vgl. § 21)

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

2. Errichtungsverfahren bei privatnützigen Stiftungen

- **Änderung gegenüber altem Recht**
 - Keine Hinterlegung der Stiftungsurkunde mehr erforderlich
- **Handlungspflichten für Altstiftungen**
 - Kein unmittelbarer Handlungsbedarf
 - Erst die **erstmalige Änderung** einer Tatsache, die gemäss § 20 Abs. 3 dem GBOERA anzuzeigen ist, begründet die Pflicht des Stiftungsrats, eine Anzeige nach § 20 Abs. 2 zu erstatten (§ 1 Abs. 2 Übergangsbestimmungen)
 - Die **Richtigkeit** dieser Erstanzeige ist durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zu bestätigen (vgl. Art. 1 Abs. 2 S. 2 Übergangsbestimmungen i.V.m § 20 Abs. 1 S. 3)
 - Mit Erstattung der Erstanzeige entsteht **Anspruch auf Herausgabe der Stiftungsurkunde** und der sonstigen Dokumente (vgl. Art. 1 Abs. 3 Übergangsbestimmungen)

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

III. Rechte des StifTERS

1. **Drittrechte:** Rechte, die der Stifter jedem Dritten einräumen kann (z.B. Rechte eines Protektors)
2. **Stifterrechte:** Rechte, mit denen der Stifter auch nach Stiftungserrichtung Einfluss auf seine Stiftung gewinnen kann, gerade weil er Stifter ist (vgl. § 30 Abs. 1 - 3)
 - sind **höchstpersönlicher Natur** und können nicht in der Person Dritter liegen
 - stellen **keine im Rechtsverkehr fungiblen Rechte** dar und können Dritten nicht vorbehalten, übertragen oder vererbt werden
 - **gehen mit dem Tode des StifTERS unter**
 - **keine Einräumung für juristische Personen** als Stifter (§ 30 Abs. 2)

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

3. Umfang der Stifterrechte

- Recht auf **Widerruf der Stiftung**
- Recht auf **Zweckänderung**

4. Konsequenzen der Einräumung von Stifterrechten

- **Zeitpunkt der Vermögensübertragung** im Rahmen familien-, erb- oder anfechtungsrechtlicher Vorschriften
- **Pfändbarkeit** der Stifterrechte?
- Auswirkung auf die **steuerliche Anerkennung** im Ausland

5. Änderungen gegenüber altem Recht

- Rechtsklarheit durch gesetzliche Normierung
- Verankerung der Stifterrechte beim wirtschaftlichen Stifter (§ 30 Abs. 3)

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

IV. Treuhanderrichtung

- § 4 Abs. 3: „Wird die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet, **so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter**. Handelt auch dieser als indirekter Stellvertreter für einen Dritten, so gilt dessen Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. In jedem Fall ist der indirekte Stellvertreter verpflichtet, dem Stiftungsrat die Person des Stifters bekannt zu geben.“
- Treuhanderrichtung und Stifterrechte (§ 30 Abs. 3): „Werden die Rechte nach Abs. 1 durch einen indirekten Stellvertreter (§ 4 Abs. 3) ausgeübt, so treten die Rechtswirkungen unmittelbar **beim Stifter ein**.“

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

V. Organisation

1. Stiftungsrat

- Zusammensetzung: Mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder zwingend (§ 24 Abs. 2 – gilt nicht für Altstiftungen)
- Haftung:
 - Kodifizierung der sog. Business Judgment Rule (Art. 182 Abs. 2 PGR)
 - Statutarische Haftungserleichterung möglich bei ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 24 Abs. 6)
 - Im Übrigen Haftungsreduzierung nur durch interne Aufgabenverteilung

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

V. Organisation

2. Revisionsstelle

- Grundsätzlich obligatorisch bei gemeinnützigen Stiftungen (§ 27 – auch bei Altstiftungen einzurichten)

3. Freiwillige Organe

- Weiterhin möglich (§ 28); in Zukunft von Organen nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 zu unterscheiden

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

VI. Die Begünstigten

1. Begünstigtengruppen gemäss § 5 Abs. 2:

„Begünstigte im Sinne von Abs. 1 sind:

1. die Begünstigungsberechtigten (§ 6 Abs. 1);
2. die Anwartschaftsberechtigten (§ 6 Abs. 2);
3. die Ermessensbegünstigten (§ 7); und
4. die Letztbegünstigten (§ 8).“

2. Rechte der Begünstigten

- einen **klagbaren Anspruch auf Leistung** haben nur aktuelle Begünstigungsberechtigte
- **Kontrollrechte** gemäss § 9
- **Antragsrechte** als Stiftungsbeteiligte i.S.d. § 3 (vgl. etwa §§ 29 Abs. 4, 33 Abs. 3, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1)

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

VII. Foundation Governance

1. Gemeinnützige Stiftungen

- **Externe Governance** durch STIFA (§ 29)
- **Interne Governance** durch zwingend vorgesehene **Revisionsstelle** (§ 27)
- **Altstiftungen: Anzeige** der Aufsichtspflichtigkeit gegenüber STIFA und **Anmeldung** zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister innerhalb einer **Frist von sechs Monaten** nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes (Art. 1 Abs. 4 S. 2 und Art. 1 Abs. 4 S. 7 Übergangsbestimmungen)

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

2. Privatnützige Stiftungen

- **Errichtungsverfahren:** dreistufiges Kontrollsystem
 - Prüfung der Richtigkeit der Gründungsanzeige durch Marktakteur
 - Amtsbestätigung
 - Stichprobenartige Prüfung durch STIFA (§ 21)
- Grundsätzlich **keine externe Aufsicht** (Ausnahme: freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht, vgl. § 29 Abs. 1 S. 2)
- **interne Governance** durch Begünstigtenrechte gemäss § 9
- **Einschränkungen** (pers. Betroffenheit, Missbrauchsverbot)
- **Ausnahmen von § 9 (§§ 10 - 12)**
 - **Keine Kontrollrechte** der Begünstigten bei:
 - **Widerrufsrecht** des Stifters (§ 10)
 - **Aufsicht** über die Stiftung (§ 12)

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

2. Privatnützige Stiftungen

- **Kernbereich** an Kontrollrechten gemäss § 11 Abs. 1 bei privatem **Kontrollorgan**
 - Mögliche Kontrollorgane i.S.d. § 11 Abs. 2 und Abs. 3
 - Kontrolle der Kontrolleure i.S.d. § 11 Abs. 4 - 6

3. Geltung für Altstiftungen

- Art. 1 Abs. 4 S. 1 Übergangsbestimmungen: **Informations- und Auskunftsrechte des § 9** gelten grundsätzlich *ex nunc*
- Art. 1 Abs. 4 S. 3 - 6 Übergangsbestimmungen ermöglicht dem Stifter bzw. dem Stiftungsrat, ein **Kontrollorgan nachträglich einzurichten** und damit die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten nach § 9 zu ersetzen

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

VIII. Umstrukturierung und Beendigung

- **Zweckänderung durch**
 - **Stifter selbst**, wenn Vorbehalt gemäss § 30 Abs. 1
 - **Stiftungsrat oder anderes Organ**, wenn ausdrücklich vorbehalten (vgl. § 31 Abs. 2); zudem **nur unter der Voraussetzung**, „dass der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist.“ (vgl. § 31 Abs. 1)
 - Sonst Antragsrecht der **Aufsichtsbehörde** beim **Richter** gem. § 33 Abs. 1-3 bzw. bei nicht beaufsichtigten Stiftungen der Stiftungsbeteiligten gem. § 35 Abs. 1
 - **Inhaltlich** alle Zweckänderungen unter der gleichen Veranlassungsschwelle

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

VIII. Umstrukturierung und Beendigung

- **Änderungen anderer Inhalte:** § 32 und § 34
- **Umwandlung** der Stiftung: § 41
- **Auflösung** der Stiftung und **Liquidation:** § 39 und 40

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

IX. Internationales Privatrecht

- Neuer Art. 29 Abs. 5 IPRG:
„Ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. **Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.**“
- kumulative Anknüpfung
- Geltung für Altstiftungen: allgemeine Grundsätze des intertemporalen Rechts

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

E. Sanierung fehlerhafter Stiftungen

1. Sanierungsproblematik:

- Urteil des FL OGH vom 17.7.2003 (1 CG 2002.262-55), wonach Stiftungen, deren Stiftungszweck im Hinblick auf die Begünstigten nicht ausreichend bestimmt ist, nicht rechtsgültig sind
- Urteil des StGH v. 18.11.2003: **Vertrauensschutz** für bis zur Rechtsprechung des FL OGH errichtete Stiftungen; gleichzeitig Appell an Gesetzgeber
- Neues Recht: Als **fehlerhafte Stiftungen mit Sanierungsprivileg** gelten nach Art. 2 Abs. 1 Übergangsbestimmungen diejenigen Stiftungen, deren Errichtung **vor dem 31.12.2003** stattfand

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

2. Sanierungsfrist

- Art. 2 Abs. 1 Übergangsbestimmungen: der gesetzmässige Zustand ist **bis zum 31. Dezember 2009** herzustellen

3. Sanierungsberechtigte: dreistufiges Modell

- Zuvorderst der **Stifter** (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Übergangsbestimmungen); bei **fiduziarisch errichteten Stiftungen** wird der wirtschaftliche Hintermann als Stifter angesehen (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 2 Übergangsbestimmungen i.V.m. §§ 4 Abs. 3 und 30 Abs. 3)
- **Tod oder Geschäftsunfähigkeit** des Stifters: Änderungsrecht steht dem **Stiftungsrat** zu (Art. 2 Abs. 3 Übergangsbestimmungen)
- Kommt weder die Sanierung durch den Stifter noch den Stiftungsrat in Betracht, ist die Stiftung gemäss Art. 2 Abs. 5 - 7 Übergangsbestimmungen **aufzulösen** und **abzuwickeln**

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

4. Sanierungsregeln

- Ausserordentliche Befugnis zur **Satzungsänderung** gemäss Art. 2 Abs. 2 S. 1 Übergangsbestimmungen
- Eine Änderung durch den Stiftungsrat kommt nur in Betracht, wenn der **wirkliche, im Errichtungszeitpunkt bestehende Wille des Stifters bezüglich des Stiftungszwecks** ermittelt werden kann (Art. 2 Abs. 3 S. 2 Übergangsbestimmungen)
- **Ermittlung des Stifterwillens** gemäss Art. 2 Abs. 3 S. 3 und 4 durch Heranziehung bestimmter Dokumente
- **Pflicht** der sanierungsprivilegierten Stiftung, mittels **Erklärung** zu bestätigen, dass die **Stiftungsdokumente** nunmehr dem § 16 Abs. 1 Ziff. 4 entsprechen (**comply and report**, vgl. Art. 2 Abs. 4 S. 1 Übergangsbestimmungen) **bis spätestens 30.6.2010** (vgl. Art. 2 Abs. 5 Übergangsbestimmungen)

Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform

F. Resümee

- Modernes Gesetz
- Versuch eines Mittelwegs zwischen Vertraulichkeit und Transparenz
- Erfolg wird auch davon abhängen, wie andere „Schauplätze“ des Finanzplatzes gelöst werden

G. Weiterführende Literatur

- **Jakob, Dominique:**
Die liechtensteinische Stiftung – eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Schaan 2009, 414 S.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Folien sind abrufbar unter:

www.rwi.uzh.ch/jakob
www.zentrum-stiftungsrecht.com

UBS-Fachtagung für Rechtsanwälte
Wolfsberg 21. April 2009

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich
